

Gemeinde Hüttikon

Gebührenordnung zur Abfallverordnung

I. Rechtsgrundlage

1. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf die Gebührenordnung zur Abfallverordnung der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

II. Siedlungsabfälle

2. Die Kehrrechtgebühren für Haushalte sind mittels Grundgebühr, Gebührensäcken und Sperrgutmarken sowie Jahresvignetten für die Grüngutabfuhr zu entrichten.
3. Die Gebührensäcke und Sperrgutmarken finanzieren die Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Hauskehrichts. Die Jahresvignetten finanzieren die Grüngutabfuhr. Die Grundgebühren finanzieren die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (Altstoffsammelstellen, Administration, Separat- und Sondersammlungen).
4. Als Haushalte gelten:
 - Einfamilienhäuser
 - Einlegerwohnungen in Einfamilienhäusern, die
 - einen eigenen Eingang haben,
 - eine eigene Küche oder Kochnische haben,
 - ein eigenes Bad/Dusche/WC haben,
 - vermietet sind und/oder darin ein eigener Haushalt begründet wird.
 - Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern
 - Landwirtschaftsbetriebe
 - Pfadfinderheim Hüttikerberg
5. Bei mehreren Wohneinheiten in einem Landwirtschaftsbetrieb ist jede als eigener Haushalt gebührenpflichtig.
6. Die Grundgebühr für Haushalte beträgt:
 - für Einleger- und Kleinwohnungen bis 2½ Zimmer Fr. 120.--
 - für Einfamilienhäuser, Wohnungen u. Landwirtschaftsbetriebe Fr. 160.--
exkl. Mehrwertsteuer
7. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum erhoben.
8. Für Wohneinheiten, die mehr als drei Monate leer stehen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühren angemessen erlassen. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zwölf Monaten ab Wiederbenützung. Für unbewohnte Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf schriftliches

Gesuch hin ganz erlassen werden. Der Gemeinderat kann für Spezialfälle Sonderregelungen treffen.

9. Die Säbührensäcke für 2004 kosten:	pro Rolle	pro Sack
• 17 Liter Sack 10er Rolle	Fr. 10.90	Fr. 1.09
• 35 Liter Sack 10er Rolle	Fr. 21.00	Fr. 2.10
• 60 Liter Sack 5er Rolle	Fr. 15.80	Fr. 3.16
• 110 Liter Sack 5er Rolle	Fr. 24.30	Fr. 4.86

Die Säbührensäcke sind in allen Gemeinden der Interessengemeinschaft Kehrrihtsäbühre (IGKSG) identisch. Die Beschlussfassung obliegt der geschäftsführenden Gemeinde, die Festsetzung der Säbührensäcke wird publiziert.

10. Die Sperrgutmarken kosten:	Netto	MWST	Total
• kleine Marke (max. 5 kg)	Fr. 2.33	Fr. -.17	Fr. 2.50
• grosse Marke (max. 10 kg)	Fr. 4.65	Fr. -.35	Fr. 5.00

11. Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen und der Abfallsammelstelle ist für Personen, die eine Grundgebühre gemäss Ziffer 6 entrichten, kostenlos.

12. Der von der Gemeinde organisiert Häckseldienst kosten Fr. 10.-- pro Benützung. Dauert das Häckseln pro Haushalt länger als eine Viertelstunde, wird die Gebühre auf Fr. 20.-- erhöht. In diesen Säbührensäcken ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

13. Die Säbührensäcke für die Grüngutentsorgung kosteten:

Jahresvignette für Grüngutcontainer mit 140 lt. Fassungsvermögen	Fr. 150.00
Jahresvignette für Grüngutcontainer mit 240 lt. Fassungsvermögen inkl. Mehrwertsteuer.	Fr. 250.00

III. Betriebsabfälle

14. Die Kehrrihtsäbührensäcke für Gewerbe- und Industriebetriebe sind mittels Grundgebühre und Containermarken zu entrichten.

15. Die Gebühre für die Containermarken dient zu Deckung der Sammel-, Transport- und Verbrennungskosten des brennbaren Betriebskehrrihts. Die Grundgebühre finanziert die restlichen Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung (siehe auch Ziffer 3).

Die Gewerbebetriebe sind berechtigt, die Altstoffsammelstelle, Separat- und Sondersammlungen im Rahmen eines Haushalts zu benützen. Nicht brennbarer Betriebskehrriht muss separat auf eigene Rechnung entsorgt werden.

16. Die Grundgebühre für Gewerbe- und Industriebetriebe beträgt Fr. 215.-- exkl. Mehrwertsteuer. Bei Neubauten wird die Grundgebühre ab Bezugsdatum erhoben. Der Gemeinderat kann für Spezialfälle Sonderregelungen treffen.

17. Die Containergebührensäcke betragen:	Netto	MWST	Total
• Container ungepresst, pro Leerung	Fr. 46.51	Fr. 3.49	Fr. 50.00
• Container gepresst, pro Leerung	Fr. 93.02	Fr. 6.98	Fr. 100.00

18. Betrieben, deren Abfälle hinsichtlich Menge und Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen, kann der Gemeinderat die Verwendung von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken gestatten.
19. Gewerbe- und Industriebetrieben mit grosser Abfallmenge kann der Gemeinderat auf Gesuch hin gestatten, die Betriebsabfälle direkt zu entsorgen. Dem Gemeinderat sind die Entsorgungswege unter Vorweisung entsprechender Vereinbarungen bzw. Verträge über eine umweltgerechte Entsorgung schriftlich nachzuweisen. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Entsorgungswege zu überprüfen.
20. Die Benützung der Separat- und Sondersammlungen und der Abfallsammelstelle ist für das Gewerbe, das eine Grundgebühr gemäss Ziffer 13. entrichtet, kostenlos.
21. Gewerbe- und Industriebetrieben, die Betriebsabfälle direkt entsorgen, ist die Benützung der Abfallsammelstelle sowie der Sonder- und Separatsammlungen nicht gestattet.

IV. Meldepflicht

22. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, jede Änderung bei ihrer Liegenschaft, welche die Bemessung der Grundgebühren beeinflusst, unverzüglich zu melden.

V. Rechnungstellung

23. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich an den jeweiligen Gebäudeeigentümer zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder an einen von diesem bezeichneten Vertreter.

VII. Schlussbestimmungen

24. Gegen diese Gebührenordnung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an beim Bezirksrat 8157 Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Reglement und die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

25. Diese Gebührenordnung tritt auf den 01. April 2004 in Kraft

Hüttikon, 13. Oktober 2003

Gemeinderat Hüttikon
Der Präsident Der Schreiber
Ruedi Graf Kaspar Zbinden

Von der Gemeindeversammlung verabschiedet am 9. Dezember 2003.